



Elternmitwirkung der Schule Grünau



gesetzliche Grundlage

Volksschulgesetz § 55: Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheiden und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Volksschulverordnung § 65: Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern. Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen. Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden. Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.

Starke Eltern - starke Schule

Wir kommunizieren!

Für die bestmögliche Entwicklung jedes Kindes ist es wichtig, dass Eltern und Schule zusammenarbeiten.

Die Elternmitwirkung hat die Möglichkeit, im Austausch mit der Schulleitung an der Gestaltung des Schulalltags mitzusprechen und diesen zu bereichern sowie konkrete Bedürfnisse anzubringen.

Wir verbinden!

Durch den regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch verstehen die Eltern besser, wie die Schule funktioniert.

Von Schule und Eltern gemeinsam organisierte Aktivitäten und Projekte tragen dazu bei, das Schulleben für die Kinder, Eltern und Lehrpersonen zu bereichern und die Schulgemeinschaft zu stärken.

Die Elternmitwirkung ist bestrebt, den Kontakt unter den Eltern und den Kontakt zwischen Eltern und Lehrerschaft zu fördern.

Wir wirken mit!

Die Elternmitwirkung unterstützt Angebote und Anlässe der Schule und initiiert und organisiert selber ergänzende Angebote und Anlässe für Schüler und Schülerinnen und/oder deren Eltern (z.B. Elternbildungsveranstaltungen). Die Elternmitwirkung wird bei der Erstellung des Schulprogramms angehört.

Abgrenzung!

Die Elternmitwirkung ist konfessionell und politisch neutral.

Eltern dürfen nicht mitwirken in den Bereichen Unterricht, Lehrmittel, Stundenplan, Klassenzuteilung und Personal. Die Elternmitwirkung ist weder eine Schulaufsicht noch vertritt sie Einzelinteressen. Dies sind Aufgaben, die von den dafür ausgebildeten Lehrpersonen, der Schulleitung und der Behörde verantwortet werden.

Organisation

Zusammensetzung und Aufgaben der Elternmitwirkung.



Delegierte

Am Elternabend zu Beginn des Schuljahres werden in allen Klassen 1-2 Delegierte gewählt. Stimmberechtigt sind alle Eltern der Kinder der betreffenden Klasse. Gewählt werden können alle Eltern der Kinder der betreffenden Klasse, die weder in der Schule angestellt (Lehrpersonen, Schulleiter, Hauswart) noch in der Schulbehörde tätig sind (Schulpflege, Schulverwaltung).

die Delegierten

- pflegen den Kontakt zur Klassenlehrperson
- nehmen an den Delegiertentreffen (etwa 2 pro Jahr) teil und vertreten dort Anliegen ihrer Klasseneltern
- bilden Projektgruppen für Aufgaben im Rahmen der Aktivitäten der Elternmitwirkung
- wählen den Vorstand für das laufende Schuljahr

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Personen zusammen und wird nach Möglichkeit aus je einer Vertretung der Kindergartenstufe, der Unterstufe und der Mittelstufe gebildet. Er wird von den Delegierten an der Delegiertenversammlung gewählt.

der Vorstand

- konstituiert sich selbst
- trifft sich nach Bedarf zu Vorstandssitzungen
- lädt die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen ein
- vertritt den Elternrat nach aussen und pflegt den Kontakt zur Schulleitung
- erledigt die anfallenden administrativen Aufgaben
- organisiert und leitet die Delegiertentreffen inklusive Protokoll (die Beschlussprotokolle werden auf dem Lehrerlaufwerk abgelegt)
- setzt bei Bedarf Projektgruppen ein

Finanzen

Die Elternmitwirkung erhält ein Budget für Projekte und Weiterbildungsveranstaltungen.